

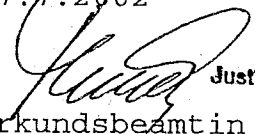


Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 17363/01


Verkündet am
17.7.2002


Mirlach
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle


IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL


In dem Rechtsstreit


 vertreten durch M. Albert

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

gegen


- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

wegen Unterlassung

erlässt die 21. Zivilkammer des Landgerichts München I durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2002 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 12.000.- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche wegen Markenverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Asterix-Comicserien und -figuren.

Die Klägerin ist u. a. Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. [REDACTED] „Obelix“, die am 1.04.1996 angemeldet und am 3.02.1998 in die Markenrolle eingetragen wurde (Anlage K 1).

Die Klagemarke genießt u.a. für folgende Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 Schutz:

elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programm-Module und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele

Der Beklagte ist Inhaber der deutschen Wortmarke Nr. [REDACTED] 4 [REDACTED] die am 18.04.2000 angemeldet und am 23.1.2001 für folgende Waren und Dienstleistungen der Klassen 09, 38 und 42 in das Markenregister eingetragen wurde (Anlage K 2):

Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme

Daneben betreibt der Beklagte unter der Domain [REDACTED] eine Website, auf der er Informationen zu allen Themen rund um mobile [REDACTED] zur allgemeinen Verfügung stellt (Anlage K 3).

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 08.06.2001 den Beklagten auf, auf den Schutz der Marke [REDACTED] zu verzichten.

Der Beklagte wies das Begehren der Klägerin mit Schreiben seiner Patentanwälte vom 27. 06.2001 zurück und führte zur Begründung an, dass aus seiner Sicht keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Marken [REDACTED] und [REDACTED] bestehe.

Nachdem eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen war, erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 1.10.2001 Klage, mit der sie Unterlassung, die Einwilligung zur Löschung der angegriffenen Marke, Auskunft und Schadensersatzfeststellung begehrt.

Die Klägerin trägt vor:

Hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Kennzeichen bestehe Verwechslungsgefahr

Die beiden Zeichen seien ähnlich. Die jüngere Marke [REDACTED] unterscheide sich von der Klagemarke [REDACTED] lediglich durch die Hinzufügung eines "[REDACTED]" am Wortanfang sowie den Austausch eines "e" in der Wortmitte durch ein "i".

Zwar werde häufig argumentiert, Abweichungen am Wortanfang der sich gegenüberstehenden Zeichen fänden stärkere Beachtung als

die nachfolgender Wortteile; wie das Bundespatentgericht jedoch in der Entscheidung Intecta festgestellt habe, führe allein die Hinzufügung einer wenig aussagekräftigen Vorsilbe nicht aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus. Dies müsse erst recht gelten für eine Hinzufügung lediglich eines einzelnen Buchstabens am Wortanfang. Jedenfalls in phonetischer Hinsicht bestehe trotz der Ergänzung des "M" in der jüngeren Marke eine hohe Ähnlichkeit zu der Klagemarke. Bei dem Buchstaben "M" handele es sich um einen weichen, kaum hörbaren Lippenlaut, der klanglich praktisch untergehe. Des weiteren komme zur Beantwortung der Frage der Ähnlichkeit sich gegenüberstehender Zeichen der Vokalfolge eine große Bedeutung zu. Auch diese sei in den hier vorliegenden Zeichen "Obelix" und "Mobilix" beinahe identisch. Der Verkehr werde die einzige Abweichung - "i" statt "e" in der Wortmitte - weder in schriftbildlicher noch erst recht in klanglicher Hinsicht überhaupt wahrnehmen. Für eine hohe Ähnlichkeit der zu beurteilenden Zeichen spreche auch die charakteristische und daher dem Verkehr besonders im Gedächtnis haften bleibende Endsilbe "-ix", da es in der deutschen Sprache nur wenige auf "-ix" endende Worte gebe. Der Verkehr werde deshalb - in Ausnahme zu der Grundregel, dass der Wortanfang besonders beachtet werde hier besonders auf die identische Endung der Wortzeichen achten.

Da es sich bei der Klagemarke „Obelix“ um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG handele, komme es aus Sicht der Klägerin auf eine Ähnlichkeit der von den Parteien angebotenen Waren und Dienstleistungen an sich nicht an. Ausschlaggebend sei allein, dass sich der Beklagte mit dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen „Mobilix“ an den guten Ruf der Asterix und Obelix-Figuren der Klägerin anhängen, indem er

nicht nur die für diese typische Endung "-ix" sondern die gesamte Kennzeichnung "0-belix" mit nur einer kleinen Änderung der Vokale übernehme. Diese Annäherung an die Klagemarke führe zu einer vermeidbaren Verwässerung dieser, die der Klägerin nicht zumutbar sei. Selbst wenn man - wie nicht - das Vorliegen einer Bekanntheit der Marke "Obelix" verneinen würde, käme man zu keinem anderen Ergebnis, da auch die für die Klagepartei geschützten und von dieser angebotenen Waren und Dienstleistungen den vom Beklagten unter der Bezeichnung „Mobilix“ angebotenen ähnlich seien.

Insoweit könne kein Zweifel daran bestehen, dass einerseits Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme und andererseits elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programmmodule und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele, einen hohen Ähnlichkeitsgrad aufwiesen. Zwischen Hardware für mobile Computersysteme und Computern bestehe praktisch Identität. Identität bestehe auch zwischen Software für mobile Computersysteme und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme. Auch Datenverarbeitungsgeräte, also Hardware, einerseits und Datenverarbeitungsprogramme, also auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, andererseits wiesen nach der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts enge Ähnlichkeit auf. Gleiches gelte für EDV-Beratung auf der einen und Datenverarbeitungsprogramme auf der anderen Seite. Der Klägerin als Inhaberin der älteren Marke „Obelix“ stehe wegen der oben dargelegten Verwechslungsgefahr gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 und 3 MarkenG. Da der Beklagte die Kennzeichnung „Mobilix“ bereits im geschäftlichen Verkehr als In-

ternet-Domain benutze, bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Schadensersatzfeststellungs- und Auskunftsanspruch sei begründet. Aufgrund der Bekanntheit der Klagemarke "Obelix" könnten keine Zweifel an einem Verschulden des Beklagten bestehen. Die Klägerin habe daher nach § 14 Abs. 6 MarkenG Anspruch auf Schadensersatz. Der geltend gemachte Anspruch auf Einwilligung in die Löschung der Marke "Mobilix" ergebe sich aus § 51 MarkenG wegen Bestehens älterer Markenrechte der Klägerin an der Bezeichnung "Obelix" und der oben dargestellten Verwechslungsgefahr.

Die geltend gemachten Ansprüche bestünden auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Entscheidungen „Bambi“ und „Mickey-Mouse“ festgestellt habe, stelle die Verwendung bekannter Namen von Comicfiguren zur Benennung von Waren und Dienstleistungen eine Ausnutzung eines fremden Erfolgs für eigene wirtschaftliche Zwecke und eine Behinderung des Urhebers dar und sei deshalb nach § 1 UWG wettbewerbswidrig.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Mobilix“ zur Kennzeichnung von Hard- und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-

Beratung für mobile Computersysteme zu benutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem DPMA in die Löschung der deutschen Marke [REDACTED] „Mobilix“ einzuwilligen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art, Umfang und Zeitpunkt von Verletzungshandlungen nach Ziffer 1., insbesondere unter Angabe der Anzahl und der mit den Waren gemäß Ziffer 1. erwirtschafteten Umsätzen mit Bezifferung hierfür getätigter Werbeaufwendungen, letztere unter Angabe der Werbeträger, der jeweiligen Auflagenhöhe, des Verbreitungsgebiets, des Erscheinungsorts und des Erscheinungsdatums.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch Handlungen des Beklagten nach Ziffer 1. entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stehe unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 GMV zu.

Ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 S.2 b GMV sei nicht gegeben. Es sei weder eine Zeichen- noch eine Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit zu bejahen.

Es würden jegliche Anhaltspunkte fehlen, warum zwischen der Ware Computerspiele einerseits und den Dienstleistungen Telekommunikation und EDV Beratung für mobile Computersystem andererseits die von der Rechtssprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Warennähe erfüllt sein sollten, da es sich dabei weder um konkurrierende noch einander ergänzende Waren bzw. Dienstleistungen handele.

Eine Zeichenähnlichkeit sei nicht gegeben, da zwischen den Zeichen Obelix und Mobilix keine phonetische Ähnlichkeit bestehe. Die Aussprache der Zeichen erfolge in der Regel bei unbefangener Betrachtung wie die Aussprache des dem jeweiligen Namen zu Grunde liegenden Lebensbegriffs, da das maßgebliche Publikum assoziativ die Lesart des bekannten Begriffs verwende. Demzufolge liege auch bei den Begriffen „Mobilix“ die Betonung auf der zweiten, bei dem Begriff „Obelix“ dagegen die Betonung auf der ersten und dritten Silbe. Die andersartige Betonung sei ein starkes Indiz gegen eine klangliche Zeichenähnlichkeit, zumal dadurch auch die Unterschiede in der Vokalfolge hervorgehoben werden würden. Hinzu komme, dass die Marke des Beklagten mit dem stimmkräftigen „M“ am Anfang des Wortes einen Zusatz habe, der ohnehin schon eine Verwechslung ausschließe.

Eine schriftbildliche Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe nicht. Bei der Betrachtung schließe bereits das „M“ am Anfang des Wortes eine Verwechslung aus.

Selbst wenn eine klangliche oder schriftbildliche Markennähe bestünde, würde eine Verwechslung auf Grund der ausgeprägten Sinngehalte der Marken ausscheiden. Denn wenn der Begriffsinhalt einer Marke auf der Hand liege, werde der Sinngehalt der Marke eine Verwechslung infolge Verhörens oder Verlesens im Verkehr gewöhnlich ausschließen und die Verwechslungsgefahr entfallen lassen.

Dass durch das Suffix „ix“ bei den angesprochenen Verkehrskreisen, d.h. die Benutzer von Unix, eine Verwechslungsgefahr begründet werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Die angesprochenen Verkehrskreise würden bei diesem Suffix an Unix oder eine der Unix-Varianten bzw. Nachbildungen denken, möglicherweise auch an ein anderes IT-Produkt oder Unternehmen mit dem branchentypischen Namensende „ix“.

Die Klägerin habe auch keinen Unterlassungsanspruch nach Art. 9 Abs.1 S.2 c GMV.

Es werde bestritten, dass die Marke Obelix in der Gemeinschaft bekannt sei. Darüber hinaus werde durch die Benutzung des Zeichens Obelix weder die Unterscheidungskraft noch die Wertschätzung des Zeichens Obelix ausgenutzt oder beeinträchtigt.

Da keine Verwechslungsgefahr bestehe, scheiterten auch die Folgeansprüche auf Löschung, Auskunft und Schadensersatz.

Die Klägerin stünden keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zu, da zum einen schon jeder Anhaltspunkt für ein wettbewerbswidriges Verhalten des Beklagten fehle und zum anderen die markenrechtlichen Regelungen grundsätzlich als abschließende Spezialregelung für die Beurteilung von Markenverstößen anzusehen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 12.6.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

A. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus Art. 9 Abs. 1 c GMV liegen bereits deshalb nicht vor, da es sich bei der Klagemarke nicht um eine bekannte Marke i. S. von Art. 9 Abs. 1 c handelt.

Die überragende Bekanntheit der Comic-Figur „Obelix“ vermag nicht zu indizieren, dass dieser Begriff als bekannte Marke einzustufen ist.

Eine Bezeichnung stellt nur dann eine bekannte Gemeinschaftsmarke dar, wenn diese Bezeichnung in der Gemeinschaft oder in einem Teil der EU als Unterscheidungsbegriff von zumindest einer der eingetragenen Waren- oder Dienstleistungen zu den Waren- oder Dienstleistungen anderer Unternehmen bekannt ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann bei der Feststellung, ob eine Marke bekannt ist, nicht auf bestimmte Pro-

zentzahlen abgestellt werden, sondern bei der Prüfung sind alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere der Marktanteil der Marke, die Intensität, die geographische Ausdehnung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Umfang der Investitionen, die das Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt habe (EuGH GRUR Int. 2000, 73).

Es fehlt insoweit an hinreichendem Sachvortrag. Dem Sachvortrag der Klägerin kann lediglich entnommen werden, dass es sich bei „Obelix“ um eine berühmte Comic-Figur handelt, nicht aber, dass das Zeichen im Verkehr als Herkunftshinweis für eine der in der Liste der Waren- und Dienstleistungen geschützten Waren den erforderliche Bekanntheitsgrad erreicht hat.

B. Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 9 Abs. 1 b GMV zu, da es an der Tatbestandsvoraussetzung der Verwechslungsgefahr fehlt.

Die Frage der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Art. 4 Abs. 1 b und Art. 5 Abs. 1 b MarkenRL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 389 f. Sabel/ Puma; GRUR 1998, 922, 923 - Canon; GRUR Int. 1999, 734, 736 - Lloyd; MarkenR 2000, 255, 258 - Marca Mode/Adidas). Dabei besteht eine Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Kennzeichen und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren sowie der Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Kennzeichens. So kann insbesondere ein ge-

ringerer Grad der Ähnlichkeit der Zeichen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Waren ausgeglichen werden und umgekehrt (vgl. BGH, GRUR 1999, 735, 736 - MONOFLAN/ POLYFILAM; GRUR 1999, 995, 997 - HONKA, jeweils m.w.N.), wobei jedoch die Wechselwirkung nicht soweit geht, dass eine der beiden Voraussetzungen ganz entfallen kann und von der anderen vollständig kompensiert werden kann (BGH GRUR 1999, 245ff. - Libero m.w.Rspr.; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 14 Rdn. 180, 251)

Bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit ist auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 390 Sabel/Puma; BGH GRUR 1999, 583, 584 - LORA DI RECOARO, WRP 2000, 173ff. - Rausch/Elfi Rauch m.w.N.). Dabei ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen (BGH WRP 2000, 535 - Attché/Tisserand). Aber auch dieser Durchschnittsverbraucher muss sich, da ihm die kollidierenden Marken regelmäßig nicht nebeneinander begegnen, nicht nur auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass seine Aufmerksamkeit je nach der Art der in Frage stehenden Waren unterschiedlich hoch sein kann (EuGH GRUR Int. 1999, 734, 736 Tz. 26 - Lloyd).

Die Kammer ist der Auffassung, dass aufgrund fehlender Zeichenähnlichkeit die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Frage der Verwechslungsgefahr zwischen zwei einander gegenüberstehenden Marken ist nach der Ähnlichkeit im

Klang, im (Schrift-)Bild oder im Bedeutungs-(Sinn-)gehalt zu beantworten, wobei in der Regel bereits die hinreichende Übereinstimmung in einer der genannten Hinsichten für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreicht (vgl. BGH GRUR 1999, 241-243 - Lions).

Eine schriftbildliche und sinngeltliche Ähnlichkeit zwischen den Begriffen „Obelix“ und „Mobilix“ scheidet aus, so dass nur eine klangliche Ähnlichkeit in Betracht kam.

Der Grundsatz, dass bei der Prüfung einer Zeichenähnlichkeit grundsätzlich die (klanglichen) Übereinstimmungen den Vorrang haben, gilt nicht ausnahmslos. Sofern eine der gegenüberstehenden Bezeichnungen einen für jedermann verständlichen Sinngehalt aufweist, ist davon auszugehen, dass verbleibende klangliche Unterschiede der gegenüberstehenden Bezeichnungen vom Verkehr wesentlich schneller erfasst werden, so dass es im Verkehr gar nicht erst zu Verwechslungen kommt (vgl. BGH GRUR 1992, 130-133 - Bally/Ball; GRUR 1959, 183-185 - Quick/Glück; Ingerl/Rohnke MarkenG § 14 Rdn.360; v.Schultz/Schweyer Markenrecht § 14 Rdn.99). Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass eine Zeichenähnlichkeit nicht gegeben ist.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen weisen neben der gemeinsamen Endsilbe „lix“ die Übereinstimmung auf, dass der erste Vokal ein „o“ ist, wobei bei dem angegriffenen Zeichen dem Vokal der Konsonant „m“ vorangeht und dem ersten Vokal der Konsonant „b“ folgt. Die Kammer verkennt nicht, dass die Übereinstimmungen der beiden Zeichen nicht unerheblich sind und durchaus eine klanglich Verwechslungsge-

fahr begründen könnten. Dem dem ersten Vokal bei der angegriffenen Ausführungsform vorangehende Konsonant kommt nicht das klangliche Gewicht zu, um eine Verwechslungsgefahr unter diesem Gesichtspunkt ausschließen zu können. Der vorangehende Konsonant „m“ sowie der zweite Vokal „i“ statt „e“ vermögen keinen so großen Unterschied bei der Aussprache zu erzeugen, als dass auf Grund dieses Unterschiede die sonstigen Übereinstimmungen zurückträten.

Die Kammer ist aber der Auffassung, dass auch auf diese Fallgestaltung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Anwendung findet, dass bei Verwendung eines Wortes mit einem jedermann verständlichen ausgeprägten Sinngehalt trotz klanglicher Übereinstimmungen die Verwechslungsgefahr von vornherein ausgeschaltet ist, weil in solchen Fällen der Hörer die klanglich Unterschiede wesentlich schneller erfassen wird als bei Kennzeichnungen ohne solchen der alltäglichen Vorstellungswelt entnommenen Sinn.

Diese Rechtsprechung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Wort aus der Alltagssprache, das jedermann sofort verständlich ist, durch einen Suffix zu einem Fantasiewort wird. Denn auch hier gilt, dass der Verkehr den ersten Teil des Zeichens als den ihm bekannten Begriff „mobil“ erfasst und trotz des Anhangs „ix“ an den bekannten Begriff eher an Mobilität oder an eine Wortspielerei in Zusammenhang mit dem Begriff „mobil“ denken wird als an den Namen einer Comicfigur, insbesondere dann, wenn ihm die Zeichen in Zusammenhang mit der Kennzeichnenzeichnung von Waren und Dienstleistungen aus dem EDV-Bereich begegnen.

Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Zergliederung des angegriffenen Zeichens, sondern um die Feststellung, wie das Zeichen angesichts des bekannten Bestandteils „mobil“ das Zeichen wahrgenommen wird und wie der Verkehr auf Grund eines der Alltagssprache entnommenen Wortes als Bestandteil des Zeichens den Gesamtbegriff erfasst.

Eine klangliche Verwechslungsgefahr käme nur dann noch in Betracht, sofern unterstellt werden könnte, dass alleine durch das Suffix „ix“ bzw. die Endsilbe „lix“ der Verkehr eine Verbindung mit der Klagemarke herstellt. Ein solch weitgehender Schutz ist nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt, da der Suffix „ix“ nicht nur für die Benennung von Komikfiguren verwendet wird, sondern auch wie vom Beklagten belegt zumindest auch für die Benennung von Computersystemen wie z.B. „Unix“.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die Kammer entscheidend ist, dass es sich bei dem Wort, an das ersichtlich das Suffix „ix“ angehängt ist, um einen in der Alltagssprache vielfach verwendeten Begriff handelt und daher davon auszugehen ist, dass der Verkehr den Sinngehalt von Mobilix schneller erfasst als eine klangliche Verwechslungsgefahr eintreten kann, so dass eine Verwechslung mit dem Begriff „Obelix“ ausgeschlossen ist.

C. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1 UWG.

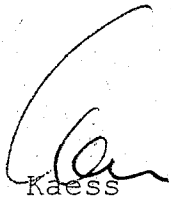
Die Kammer versteht die Klagebegründung dahingehend, dass die Klägerin hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen An-

spruchs insoweit nicht auf die Marke stürzt, sondern auf den Ruf der von ihr zu einer überragenden Bekanntheit geführten Comicfigur Obelix.

Der Anspruch aus § 1 UWG scheitert aber daran, dass eine nach dem oben unter B Ausgeführten zwischen der berühmten Comicfigur und der angegriffenen Verwendung bzw. Marke eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, und daher weder die Vermarktung der Comicfigur behindert wird noch der Vorwurf begründet werden kann, der Beklagte mache sich in unlauterer Weise den Erfolg der Comicfigur zunutze.

II. Die Unbegründetheit des Löschungsanspruchs, des Schadenersatzfeststellungsanspruchs und des Auskunftsanspruchs, folgt aus der Unbegründetheit des Unterlassungsanspruchs.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

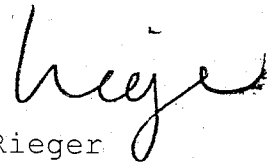


Müller

Vorsitzender Richter
am Landgericht
zugleich für den wegen
Krankheit an der Unterschriftsleistung gehinder-
ten Richter am Landgericht
Müller

Müller

Richter
am Landgericht



Rieger

Richter
am Landgericht

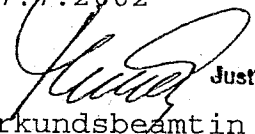


Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 17363/01


Verkündet am
17.7.2002


Mirlach
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle


IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL


In dem Rechtsstreit


 vertreten durch M. Albert

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

gegen


- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

wegen Unterlassung

erlässt die 21. Zivilkammer des Landgerichts München I durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2002 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 12.000.- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche wegen Markenverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Asterix-Comicserien und -figuren.

Die Klägerin ist u. a. Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. [REDACTED] „Obelix“, die am 1.04.1996 angemeldet und am 3.02.1998 in die Markenrolle eingetragen wurde (Anlage K 1).

Die Klagemarke genießt u.a. für folgende Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 Schutz:

elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programm-Module und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele

Der Beklagte ist Inhaber der deutschen Wortmarke Nr. [REDACTED] 4 [REDACTED] die am 18.04.2000 angemeldet und am 23.1.2001 für folgende Waren und Dienstleistungen der Klassen 09, 38 und 42 in das Markenregister eingetragen wurde (Anlage K 2):

Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme

Daneben betreibt der Beklagte unter der Domain [REDACTED] eine Website, auf der er Informationen zu allen Themen rund um mobile [REDACTED] zur allgemeinen Verfügung stellt (Anlage K 3).

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 08.06.2001 den Beklagten auf, auf den Schutz der Marke [REDACTED] zu verzichten.

Der Beklagte wies das Begehren der Klägerin mit Schreiben seiner Patentanwälte vom 27. 06.2001 zurück und führte zur Begründung an, dass aus seiner Sicht keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Marken [REDACTED] und [REDACTED] bestehe.

Nachdem eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen war, erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 1.10.2001 Klage, mit der sie Unterlassung, die Einwilligung zur Löschung der angegriffenen Marke, Auskunft und Schadensersatzfeststellung begehrt.

Die Klägerin trägt vor:

Hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Kennzeichen bestehe Verwechslungsgefahr

Die beiden Zeichen seien ähnlich. Die jüngere Marke [REDACTED] unterscheide sich von der Klagemarke [REDACTED] lediglich durch die Hinzufügung eines " " am Wortanfang sowie den Austausch eines "e" in der Wortmitte durch ein "i".

Zwar werde häufig argumentiert, Abweichungen am Wortanfang der sich gegenüberstehenden Zeichen fänden stärkere Beachtung als

die nachfolgender Wortteile; wie das Bundespatentgericht jedoch in der Entscheidung Intecta festgestellt habe, führe allein die Hinzufügung einer wenig aussagekräftigen Vorsilbe nicht aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus. Dies müsse erst recht gelten für eine Hinzufügung lediglich eines einzelnen Buchstabens am Wortanfang. Jedenfalls in phonetischer Hinsicht bestehe trotz der Ergänzung des "M" in der jüngeren Marke eine hohe Ähnlichkeit zu der Klagemarke. Bei dem Buchstaben "M" handele es sich um einen weichen, kaum hörbaren Lippenlaut, der klanglich praktisch untergehe. Des weiteren komme zur Beantwortung der Frage der Ähnlichkeit sich gegenüberstehender Zeichen der Vokalfolge eine große Bedeutung zu. Auch diese sei in den hier vorliegenden Zeichen "Obelix" und "Mobilix" beinahe identisch. Der Verkehr werde die einzige Abweichung - "i" statt "e" in der Wortmitte - weder in schriftbildlicher noch erst recht in klanglicher Hinsicht überhaupt wahrnehmen. Für eine hohe Ähnlichkeit der zu beurteilenden Zeichen spreche auch die charakteristische und daher dem Verkehr besonders im Gedächtnis haften bleibende Endsilbe "-ix", da es in der deutschen Sprache nur wenige auf "-ix" endende Worte gebe. Der Verkehr werde deshalb - in Ausnahme zu der Grundregel, dass der Wortanfang besonders beachtet werde hier besonders auf die identische Endung der Wortzeichen achten.

Da es sich bei der Klagemarke „Obelix“ um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG handele, komme es aus Sicht der Klägerin auf eine Ähnlichkeit der von den Parteien angebotenen Waren und Dienstleistungen an sich nicht an. Ausschlaggebend sei allein, dass sich der Beklagte mit dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen „Mobilix“ an den guten Ruf der Asterix und Obelix-Figuren der Klägerin anhängen, indem er

nicht nur die für diese typische Endung "-ix" sondern die gesamte Kennzeichnung "0-belix" mit nur einer kleinen Änderung der Vokale übernehme. Diese Annäherung an die Klagemarke führe zu einer vermeidbaren Verwässerung dieser, die der Klägerin nicht zumutbar sei. Selbst wenn man - wie nicht - das Vorliegen einer Bekanntheit der Marke "Obelix" verneinen würde, käme man zu keinem anderen Ergebnis, da auch die für die Klagepartei geschützten und von dieser angebotenen Waren und Dienstleistungen den vom Beklagten unter der Bezeichnung „Mobilix“ angebotenen ähnlich seien.

Insoweit könne kein Zweifel daran bestehen, dass einerseits Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme und andererseits elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programmmodule und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele, einen hohen Ähnlichkeitsgrad aufwiesen. Zwischen Hardware für mobile Computersysteme und Computern bestehe praktisch Identität. Identität bestehe auch zwischen Software für mobile Computersysteme und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme. Auch Datenverarbeitungsgeräte, also Hardware, einerseits und Datenverarbeitungsprogramme, also auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, andererseits wiesen nach der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts enge Ähnlichkeit auf. Gleiches gelte für EDV-Beratung auf der einen und Datenverarbeitungsprogramme auf der anderen Seite. Der Klägerin als Inhaberin der älteren Marke „Obelix“ stehe wegen der oben dargelegten Verwechslungsgefahr gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 und 3 MarkenG. Da der Beklagte die Kennzeichnung „Mobilix“ bereits im geschäftlichen Verkehr als In-

ternet-Domain benutze, bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Schadensersatzfeststellungs- und Auskunftsanspruch sei begründet. Aufgrund der Bekanntheit der Klagemarke "Obelix" könnten keine Zweifel an einem Verschulden des Beklagten bestehen. Die Klägerin habe daher nach § 14 Abs. 6 MarkenG Anspruch auf Schadensersatz. Der geltend gemachte Anspruch auf Einwilligung in die Löschung der Marke "Mobilix" ergebe sich aus § 51 MarkenG wegen Bestehens älterer Markenrechte der Klägerin an der Bezeichnung "Obelix" und der oben dargestellten Verwechslungsgefahr.

Die geltend gemachten Ansprüche bestünden auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Entscheidungen „Bambi“ und „Mickey-Mouse“ festgestellt habe, stelle die Verwendung bekannter Namen von Comicfiguren zur Benennung von Waren und Dienstleistungen eine Ausnutzung eines fremden Erfolgs für eigene wirtschaftliche Zwecke und eine Behinderung des Urhebers dar und sei deshalb nach § 1 UWG wettbewerbswidrig.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Mobilix“ zur Kennzeichnung von Hard- und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-

Beratung für mobile Computersysteme zu benutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem DPMA in die Löschung der deutschen Marke [REDACTED] „Mobilix“ einzuwilligen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art, Umfang und Zeitpunkt von Verletzungshandlungen nach Ziffer 1., insbesondere unter Angabe der Anzahl und der mit den Waren gemäß Ziffer 1. erwirtschafteten Umsätzen mit Bezifferung hierfür getätigter Werbeaufwendungen, letztere unter Angabe der Werbeträger, der jeweiligen Auflagenhöhe, des Verbreitungsgebiets, des Erscheinungsorts und des Erscheinungsdatums.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch Handlungen des Beklagten nach Ziffer 1. entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stehe unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 GMV zu.

Ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 S.2 b GMV sei nicht gegeben. Es sei weder eine Zeichen- noch eine Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit zu bejahen.

Es würden jegliche Anhaltspunkte fehlen, warum zwischen der Ware Computerspiele einerseits und den Dienstleistungen Telekommunikation und EDV Beratung für mobile Computersystem andererseits die von der Rechtssprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Warennähe erfüllt sein sollten, da es sich dabei weder um konkurrierende noch einander ergänzende Waren bzw. Dienstleistungen handele.

Eine Zeichenähnlichkeit sei nicht gegeben, da zwischen den Zeichen Obelix und Mobilix keine phonetische Ähnlichkeit bestehe. Die Aussprache der Zeichen erfolge in der Regel bei unbefangener Betrachtung wie die Aussprache des dem jeweiligen Namen zu Grunde liegenden Lebensbegriffs, da das maßgebliche Publikum assoziativ die Lesart des bekannten Begriffs verwende. Demzufolge liege auch bei den Begriffen „Mobilix“ die Betonung auf der zweiten, bei dem Begriff „Obelix“ dagegen die Betonung auf der ersten und dritten Silbe. Die andersartige Betonung sei ein starkes Indiz gegen eine klangliche Zeichenähnlichkeit, zumal dadurch auch die Unterschiede in der Vokalfolge hervorgehoben werden würden. Hinzu komme, dass die Marke des Beklagten mit dem stimmkräftigen „M“ am Anfang des Wortes einen Zusatz habe, der ohnehin schon eine Verwechslung ausschließe.

Eine schriftbildliche Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe nicht. Bei der Betrachtung schließe bereits das „M“ am Anfang des Wortes eine Verwechslung aus.

Selbst wenn eine klangliche oder schriftbildliche Markennähe bestünde, würde eine Verwechslung auf Grund der ausgeprägten Sinngehalte der Marken ausscheiden. Denn wenn der Begriffsinhalt einer Marke auf der Hand liege, werde der Sinngehalt der Marke eine Verwechslung infolge Verhörens oder Verlesens im Verkehr gewöhnlich ausschließen und die Verwechslungsgefahr entfallen lassen.

Dass durch das Suffix „ix“ bei den angesprochenen Verkehrskreisen, d.h. die Benutzer von Unix, eine Verwechslungsgefahr begründet werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Die angesprochenen Verkehrskreise würden bei diesem Suffix an Unix oder eine der Unix-Varianten bzw. Nachbildungen denken, möglicherweise auch an ein anderes IT-Produkt oder Unternehmen mit dem branchentypischen Namensende „ix“.

Die Klägerin habe auch keinen Unterlassungsanspruch nach Art. 9 Abs.1 S.2 c GMV.

Es werde bestritten, dass die Marke Obelix in der Gemeinschaft bekannt sei. Darüber hinaus werde durch die Benutzung des Zeichens Obelix weder die Unterscheidungskraft noch die Wertschätzung des Zeichens Obelix ausgenutzt oder beeinträchtigt.

Da keine Verwechslungsgefahr bestehe, scheiterten auch die Folgeansprüche auf Löschung, Auskunft und Schadensersatz.

Die Klägerin stünden keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zu, da zum einen schon jeder Anhaltspunkt für ein wettbewerbswidriges Verhalten des Beklagten fehle und zum anderen die markenrechtlichen Regelungen grundsätzlich als abschließende Spezialregelung für die Beurteilung von Markenverstößen anzusehen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 12.6.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

A. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus Art. 9 Abs. 1 c GMV liegen bereits deshalb nicht vor, da es sich bei der Klagemarke nicht um eine bekannte Marke i. S. von Art. 9 Abs. 1 c handelt.

Die überragende Bekanntheit der Comic-Figur „Obelix“ vermag nicht zu indizieren, dass dieser Begriff als bekannte Marke einzustufen ist.

Eine Bezeichnung stellt nur dann eine bekannte Gemeinschaftsmarke dar, wenn diese Bezeichnung in der Gemeinschaft oder in einem Teil der EU als Unterscheidungs begriff von zumindest einer der eingetragenen Waren- oder Dienstleistungen zu den Waren- oder Dienstleistungen anderer Unternehmen bekannt ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann bei der Feststellung, ob eine Marke bekannt ist, nicht auf bestimmte Pro-

zentzahlen abgestellt werden, sondern bei der Prüfung sind alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere der Marktanteil der Marke, die Intensität, die geographische Ausdehnung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Umfang der Investitionen, die das Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt habe (EuGH GRUR Int. 2000, 73).

Es fehlt insoweit an hinreichendem Sachvortrag. Dem Sachvortrag der Klägerin kann lediglich entnommen werden, dass es sich bei „Obelix“ um eine berühmte Comic-Figur handelt, nicht aber, dass das Zeichen im Verkehr als Herkunftshinweis für eine der in der Liste der Waren- und Dienstleistungen geschützten Waren den erforderliche Bekanntheitsgrad erreicht hat.

B. Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 9 Abs. 1 b GMV zu, da es an der Tatbestandsvoraussetzung der Verwechslungsgefahr fehlt.

Die Frage der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Art. 4 Abs. 1 b und Art. 5 Abs. 1 b MarkenRL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 389 f. Sabel/ Puma; GRUR 1998, 922, 923 - Canon; GRUR Int. 1999, 734, 736 - Lloyd; MarkenR 2000, 255, 258 - Marca Mode/Adidas). Dabei besteht eine Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Kennzeichen und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren sowie der Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Kennzeichens. So kann insbesondere ein ge-

ringerer Grad der Ähnlichkeit der Zeichen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Waren ausgeglichen werden und umgekehrt (vgl. BGH, GRUR 1999, 735, 736 - MONOFLAN/ POLYFILAM; GRUR 1999, 995, 997 - HONKA, jeweils m.w.N.), wobei jedoch die Wechselwirkung nicht soweit geht, dass eine der beiden Voraussetzungen ganz entfallen kann und von der anderen vollständig kompensiert werden kann (BGH GRUR 1999, 245ff. - Libero m.w.Rspr.; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 14 Rdn. 180, 251)

Bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit ist auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 390 Sabel/Puma; BGH GRUR 1999, 583, 584 - LORA DI RECOARO, WRP 2000, 173ff. - Rausch/Elfi Rauch m.w.N.). Dabei ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen (BGH WRP 2000, 535 - Attché/Tisserand). Aber auch dieser Durchschnittsverbraucher muss sich, da ihm die kollidierenden Marken regelmäßig nicht nebeneinander begegnen, nicht nur auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass seine Aufmerksamkeit je nach der Art der in Frage stehenden Waren unterschiedlich hoch sein kann (EuGH GRUR Int. 1999, 734, 736 Tz. 26 - Lloyd).

Die Kammer ist der Auffassung, dass aufgrund fehlender Zeichenähnlichkeit die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Frage der Verwechslungsgefahr zwischen zwei einander gegenüberstehenden Marken ist nach der Ähnlichkeit im

Klang, im (Schrift-)Bild oder im Bedeutungs-(Sinn-)gehalt zu beantworten, wobei in der Regel bereits die hinreichende Übereinstimmung in einer der genannten Hinsichten für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreicht (vgl. BGH GRUR 1999, 241-243 - Lions).

Eine schriftbildliche und sinngeltliche Ähnlichkeit zwischen den Begriffen „Obelix“ und „Mobilix“ scheidet aus, so dass nur eine klangliche Ähnlichkeit in Betracht kam.

Der Grundsatz, dass bei der Prüfung einer Zeichenähnlichkeit grundsätzlich die (klanglichen) Übereinstimmungen den Vorrang haben, gilt nicht ausnahmslos. Sofern eine der gegenüberstehenden Bezeichnungen einen für jedermann verständlichen Sinngehalt aufweist, ist davon auszugehen, dass verbleibende klangliche Unterschiede der gegenüberstehenden Bezeichnungen vom Verkehr wesentlich schneller erfasst werden, so dass es im Verkehr gar nicht erst zu Verwechslungen kommt (vgl. BGH GRUR 1992, 130-133 - Bally/Ball; GRUR 1959, 183-185 - Quick/Glück; Ingerl/Rohnke MarkenG § 14 Rdn.360; v.Schultz/Schweyer Markenrecht § 14 Rdn.99). Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass eine Zeichenähnlichkeit nicht gegeben ist.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen weisen neben der gemeinsamen Endsilbe „lix“ die Übereinstimmung auf, dass der erste Vokal ein „o“ ist, wobei bei dem angegriffenen Zeichen dem Vokal der Konsonant „m“ vorangeht und dem ersten Vokal der Konsonant „b“ folgt. Die Kammer verkennt nicht, dass die Übereinstimmungen der beiden Zeichen nicht unerheblich sind und durchaus eine klanglich Verwechslungsge-

fahr begründen könnten. Dem dem ersten Vokal bei der angegriffenen Ausführungsform vorangehende Konsonant kommt nicht das klangliche Gewicht zu, um eine Verwechslungsgefahr unter diesem Gesichtspunkt ausschließen zu können. Der vorangehende Konsonant „m“ sowie der zweite Vokal „i“ statt „e“ vermögen keinen so großen Unterschied bei der Aussprache zu erzeugen, als dass auf Grund dieses Unterschiede die sonstigen Übereinstimmungen zurückträten.

Die Kammer ist aber der Auffassung, dass auch auf diese Fallgestaltung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Anwendung findet, dass bei Verwendung eines Wortes mit einem jedermann verständlichen ausgeprägten Sinngehalt trotz klanglicher Übereinstimmungen die Verwechslungsgefahr von vornherein ausgeschaltet ist, weil in solchen Fällen der Hörer die klanglich Unterschiede wesentlich schneller erfassen wird als bei Kennzeichnungen ohne solchen der alltäglichen Vorstellungswelt entnommenen Sinn.

Diese Rechtsprechung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Wort aus der Alltagssprache, das jedermann sofort verständlich ist, durch einen Suffix zu einem Fantasiewort wird. Denn auch hier gilt, dass der Verkehr den ersten Teil des Zeichens als den ihm bekannten Begriff „mobil“ erfasst und trotz des Anhangs „ix“ an den bekannten Begriff eher an Mobilität oder an eine Wortspielerei in Zusammenhang mit dem Begriff „mobil“ denken wird als an den Namen einer Comicfigur, insbesondere dann, wenn ihm die Zeichen in Zusammenhang mit der Kennzeichnenzeichnung von Waren und Dienstleistungen aus dem EDV-Bereich begegnen.

Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Zergliederung des angegriffenen Zeichens, sondern um die Feststellung, wie das Zeichen angesichts des bekannten Bestandteils „mobil“ das Zeichen wahrgenommen wird und wie der Verkehr auf Grund eines der Alltagssprache entnommenen Wortes als Bestandteil des Zeichens den Gesamtbegriff erfasst.

Eine klangliche Verwechslungsgefahr käme nur dann noch in Betracht, sofern unterstellt werden könnte, dass alleine durch das Suffix „ix“ bzw. die Endsilbe „lix“ der Verkehr eine Verbindung mit der Klagemarke herstellt. Ein solch weitgehender Schutz ist nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt, da der Suffix „ix“ nicht nur für die Benennung von Komikfiguren verwendet wird, sondern auch wie vom Beklagten belegt zumindest auch für die Benennung von Computersystemen wie z.B. „Unix“.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die Kammer entscheidend ist, dass es sich bei dem Wort, an das ersichtlich das Suffix „ix“ angehängt ist, um einen in der Alltagssprache vielfach verwendeten Begriff handelt und daher davon auszugehen ist, dass der Verkehr den Sinngehalt von Mobilix schneller erfasst als eine klangliche Verwechslungsgefahr eintreten kann, so dass eine Verwechslung mit dem Begriff „Obelix“ ausgeschlossen ist.

C. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1 UWG.

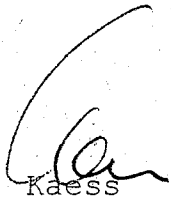
Die Kammer versteht die Klagebegründung dahingehend, dass die Klägerin hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen An-

spruchs insoweit nicht auf die Marke stürzt, sondern auf den Ruf der von ihr zu einer überragenden Bekanntheit geführten Comicfigur Obelix.

Der Anspruch aus § 1 UWG scheitert aber daran, dass eine nach dem oben unter B Ausgeführten zwischen der berühmten Comicfigur und der angegriffenen Verwendung bzw. Marke eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, und daher weder die Vermarktung der Comicfigur behindert wird noch der Vorwurf begründet werden kann, der Beklagte mache sich in unlauterer Weise den Erfolg der Comicfigur zunutze.

II. Die Unbegründetheit des Löschungsanspruchs, des Schadenersatzfeststellungsanspruchs und des Auskunftsanspruchs, folgt aus der Unbegründetheit des Unterlassungsanspruchs.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



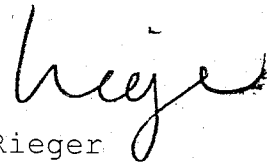
Müller

Vorsitzender Richter
am Landgericht
zugleich für den wegen
Krankheit an der Unterschriftsleistung gehinder-
ten Richter am Landgericht
Müller

Müller

Richter

am Landgericht



Rieger

Richter

am Landgericht

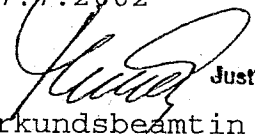


Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 17363/01


Verkündet am
17.7.2002


Mirlach
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle


IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL


In dem Rechtsstreit


 vertreten durch M. Albert

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

gegen


- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

wegen Unterlassung

erlässt die 21. Zivilkammer des Landgerichts München I durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2002 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 12.000.- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche wegen Markenverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Asterix-Comicserien und -figuren.

Die Klägerin ist u. a. Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. [REDACTED] „Obelix“, die am 1.04.1996 angemeldet und am 3.02.1998 in die Markenrolle eingetragen wurde (Anlage K 1).

Die Klagemarke genießt u.a. für folgende Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 Schutz:

elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programm-Module und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele

Der Beklagte ist Inhaber der deutschen Wortmarke Nr. [REDACTED] 4 [REDACTED] die am 18.04.2000 angemeldet und am 23.1.2001 für folgende Waren und Dienstleistungen der Klassen 09, 38 und 42 in das Markenregister eingetragen wurde (Anlage K 2):

Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme

Daneben betreibt der Beklagte unter der Domain [REDACTED] eine Website, auf der er Informationen zu allen Themen rund um mobile [REDACTED] zur allgemeinen Verfügung stellt (Anlage K 3).

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 08.06.2001 den Beklagten auf, auf den Schutz der Marke [REDACTED] zu verzichten.

Der Beklagte wies das Begehren der Klägerin mit Schreiben seiner Patentanwälte vom 27. 06.2001 zurück und führte zur Begründung an, dass aus seiner Sicht keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Marken [REDACTED] und [REDACTED] bestehe.

Nachdem eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen war, erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 1.10.2001 Klage, mit der sie Unterlassung, die Einwilligung zur Löschung der angegriffenen Marke, Auskunft und Schadensersatzfeststellung begehrt.

Die Klägerin trägt vor:

Hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Kennzeichen bestehe Verwechslungsgefahr

Die beiden Zeichen seien ähnlich. Die jüngere Marke [REDACTED] unterscheide sich von der Klagemarke [REDACTED] lediglich durch die Hinzufügung eines " " am Wortanfang sowie den Austausch eines "e" in der Wortmitte durch ein "i".

Zwar werde häufig argumentiert, Abweichungen am Wortanfang der sich gegenüberstehenden Zeichen fänden stärkere Beachtung als

die nachfolgender Wortteile; wie das Bundespatentgericht jedoch in der Entscheidung Intecta festgestellt habe, führe allein die Hinzufügung einer wenig aussagekräftigen Vorsilbe nicht aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus. Dies müsse erst recht gelten für eine Hinzufügung lediglich eines einzelnen Buchstabens am Wortanfang. Jedenfalls in phonetischer Hinsicht bestehe trotz der Ergänzung des "M" in der jüngeren Marke eine hohe Ähnlichkeit zu der Klagemarke. Bei dem Buchstaben "M" handele es sich um einen weichen, kaum hörbaren Lippenlaut, der klanglich praktisch untergehe. Des weiteren komme zur Beantwortung der Frage der Ähnlichkeit sich gegenüberstehender Zeichen der Vokalfolge eine große Bedeutung zu. Auch diese sei in den hier vorliegenden Zeichen "Obelix" und "Mobilix" beinahe identisch. Der Verkehr werde die einzige Abweichung - "i" statt "e" in der Wortmitte - weder in schriftbildlicher noch erst recht in klanglicher Hinsicht überhaupt wahrnehmen. Für eine hohe Ähnlichkeit der zu beurteilenden Zeichen spreche auch die charakteristische und daher dem Verkehr besonders im Gedächtnis haften bleibende Endsilbe "-ix", da es in der deutschen Sprache nur wenige auf "-ix" endende Worte gebe. Der Verkehr werde deshalb - in Ausnahme zu der Grundregel, dass der Wortanfang besonders beachtet werde hier besonders auf die identische Endung der Wortzeichen achten.

Da es sich bei der Klagemarke „Obelix“ um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG handele, komme es aus Sicht der Klägerin auf eine Ähnlichkeit der von den Parteien angebotenen Waren und Dienstleistungen an sich nicht an. Ausschlaggebend sei allein, dass sich der Beklagte mit dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen „Mobilix“ an den guten Ruf der Asterix und Obelix-Figuren der Klägerin anhängen, indem er

nicht nur die für diese typische Endung "-ix" sondern die gesamte Kennzeichnung "O-belix" mit nur einer kleinen Änderung der Vokale übernehme. Diese Annäherung an die Klagemarke führe zu einer vermeidbaren Verwässerung dieser, die der Klägerin nicht zumutbar sei. Selbst wenn man - wie nicht - das Vorliegen einer Bekanntheit der Marke "Obelix" verneinen würde, käme man zu keinem anderen Ergebnis, da auch die für die Klagepartei geschützten und von dieser angebotenen Waren und Dienstleistungen den vom Beklagten unter der Bezeichnung „Mobilix“ angebotenen ähnlich seien.

Insoweit könne kein Zweifel daran bestehen, dass einerseits Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme und andererseits elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programmmodule und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele, einen hohen Ähnlichkeitsgrad aufwiesen. Zwischen Hardware für mobile Computersysteme und Computern bestehe praktisch Identität. Identität bestehe auch zwischen Software für mobile Computersysteme und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme. Auch Datenverarbeitungsgeräte, also Hardware, einerseits und Datenverarbeitungsprogramme, also auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, andererseits wiesen nach der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts enge Ähnlichkeit auf. Gleiches gelte für EDV-Beratung auf der einen und Datenverarbeitungsprogramme auf der anderen Seite. Der Klägerin als Inhaberin der älteren Marke „Obelix“ stehe wegen der oben dargelegten Verwechslungsgefahr gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 und 3 MarkenG. Da der Beklagte die Kennzeichnung „Mobilix“ bereits im geschäftlichen Verkehr als In-

ternet-Domain benutze, bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Schadensersatzfeststellungs- und Auskunftsanspruch sei begründet. Aufgrund der Bekanntheit der Klagemarke "Obelix" könnten keine Zweifel an einem Verschulden des Beklagten bestehen. Die Klägerin habe daher nach § 14 Abs. 6 MarkenG Anspruch auf Schadensersatz. Der geltend gemachte Anspruch auf Einwilligung in die Löschung der Marke "Mobilix" ergebe sich aus § 51 MarkenG wegen Bestehens älterer Markenrechte der Klägerin an der Bezeichnung "Obelix" und der oben dargestellten Verwechslungsgefahr.

Die geltend gemachten Ansprüche bestünden auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Entscheidungen „Bambi“ und „Mickey-Mouse“ festgestellt habe, stelle die Verwendung bekannter Namen von Comicfiguren zur Benennung von Waren und Dienstleistungen eine Ausnutzung eines fremden Erfolgs für eigene wirtschaftliche Zwecke und eine Behinderung des Urhebers dar und sei deshalb nach § 1 UWG wettbewerbswidrig.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Mobilix“ zur Kennzeichnung von Hard- und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-

Beratung für mobile Computersysteme zu benutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem DPMA in die Löschung der deutschen Marke [REDACTED] „Mobilix“ einzuwilligen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art, Umfang und Zeitpunkt von Verletzungshandlungen nach Ziffer 1., insbesondere unter Angabe der Anzahl und der mit den Waren gemäß Ziffer 1. erwirtschafteten Umsätzen mit Bezifferung hierfür getätigter Werbeaufwendungen, letztere unter Angabe der Werbeträger, der jeweiligen Auflagenhöhe, des Verbreitungsgebiets, des Erscheinungsorts und des Erscheinungsdatums.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch Handlungen des Beklagten nach Ziffer 1. entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stehe unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 GMV zu.

Ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 S.2 b GMV sei nicht gegeben. Es sei weder eine Zeichen- noch eine Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit zu bejahen.

Es würden jegliche Anhaltspunkte fehlen, warum zwischen der Ware Computerspiele einerseits und den Dienstleistungen Telekommunikation und EDV Beratung für mobile Computersystem andererseits die von der Rechtssprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Warennähe erfüllt sein sollten, da es sich dabei weder um konkurrierende noch einander ergänzende Waren bzw. Dienstleistungen handele.

Eine Zeichenähnlichkeit sei nicht gegeben, da zwischen den Zeichen Obelix und Mobilix keine phonetische Ähnlichkeit bestehe. Die Aussprache der Zeichen erfolge in der Regel bei unbefangener Betrachtung wie die Aussprache des dem jeweiligen Namen zu Grunde liegenden Lebensbegriffs, da das maßgebliche Publikum assoziativ die Lesart des bekannten Begriffs verwende. Demzufolge liege auch bei den Begriffen „Mobilix“ die Betonung auf der zweiten, bei dem Begriff „Obelix“ dagegen die Betonung auf der ersten und dritten Silbe. Die andersartige Betonung sei ein starkes Indiz gegen eine klangliche Zeichenähnlichkeit, zumal dadurch auch die Unterschiede in der Vokalfolge hervorgehoben werden würden. Hinzu komme, dass die Marke des Beklagten mit dem stimmkräftigen „M“ am Anfang des Wortes einen Zusatz habe, der ohnehin schon eine Verwechslung ausschließe.

Eine schriftbildliche Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe nicht. Bei der Betrachtung schließe bereits das „M“ am Anfang des Wortes eine Verwechslung aus.

Selbst wenn eine klangliche oder schriftbildliche Markennähe bestünde, würde eine Verwechslung auf Grund der ausgeprägten Sinngehalte der Marken ausscheiden. Denn wenn der Begriffsinhalt einer Marke auf der Hand liege, werde der Sinngehalt der Marke eine Verwechslung infolge Verhörens oder Verlesens im Verkehr gewöhnlich ausschließen und die Verwechslungsgefahr entfallen lassen.

Dass durch das Suffix „ix“ bei den angesprochenen Verkehrskreisen, d.h. die Benutzer von Unix, eine Verwechslungsgefahr begründet werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Die angesprochenen Verkehrskreise würden bei diesem Suffix an Unix oder eine der Unix-Varianten bzw. Nachbildungen denken, möglicherweise auch an ein anderes IT-Produkt oder Unternehmen mit dem branchentypischen Namensende „ix“.

Die Klägerin habe auch keinen Unterlassungsanspruch nach Art. 9 Abs.1 S.2 c GMV.

Es werde bestritten, dass die Marke Obelix in der Gemeinschaft bekannt sei. Darüber hinaus werde durch die Benutzung des Zeichens Obelix weder die Unterscheidungskraft noch die Wertschätzung des Zeichens Obelix ausgenutzt oder beeinträchtigt.

Da keine Verwechslungsgefahr bestehe, scheiterten auch die Folgeansprüche auf Löschung, Auskunft und Schadensersatz.

Die Klägerin stünden keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zu, da zum einen schon jeder Anhaltspunkt für ein wettbewerbswidriges Verhalten des Beklagten fehle und zum anderen die markenrechtlichen Regelungen grundsätzlich als abschließende Spezialregelung für die Beurteilung von Markenverstößen anzusehen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 12.6.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

A. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus Art. 9 Abs. 1 c GMV liegen bereits deshalb nicht vor, da es sich bei der Klagemarke nicht um eine bekannte Marke i. S. von Art. 9 Abs. 1 c handelt.

Die überragende Bekanntheit der Comic-Figur „Obelix“ vermag nicht zu indizieren, dass dieser Begriff als bekannte Marke einzustufen ist.

Eine Bezeichnung stellt nur dann eine bekannte Gemeinschaftsmarke dar, wenn diese Bezeichnung in der Gemeinschaft oder in einem Teil der EU als Unterscheidungsbegriff von zumindest einer der eingetragenen Waren- oder Dienstleistungen zu den Waren- oder Dienstleistungen anderer Unternehmen bekannt ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann bei der Feststellung, ob eine Marke bekannt ist, nicht auf bestimmte Pro-

zentzahlen abgestellt werden, sondern bei der Prüfung sind alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere der Marktanteil der Marke, die Intensität, die geographische Ausdehnung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Umfang der Investitionen, die das Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt habe (EuGH GRUR Int. 2000, 73).

Es fehlt insoweit an hinreichendem Sachvortrag. Dem Sachvortrag der Klägerin kann lediglich entnommen werden, dass es sich bei „Obelix“ um eine berühmte Comic-Figur handelt, nicht aber, dass das Zeichen im Verkehr als Herkunftshinweis für eine der in der Liste der Waren- und Dienstleistungen geschützten Waren den erforderliche Bekanntheitsgrad erreicht hat.

B. Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 9 Abs. 1 b GMV zu, da es an der Tatbestandsvoraussetzung der Verwechslungsgefahr fehlt.

Die Frage der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Art. 4 Abs. 1 b und Art. 5 Abs. 1 b MarkenRL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 389 f. Sabel/ Puma; GRUR 1998, 922, 923 - Canon; GRUR Int. 1999, 734, 736 - Lloyd; MarkenR 2000, 255, 258 - Marca Mode/Adidas). Dabei besteht eine Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Kennzeichen und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren sowie der Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Kennzeichens. So kann insbesondere ein ge-

ringerer Grad der Ähnlichkeit der Zeichen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Waren ausgeglichen werden und umgekehrt (vgl. BGH, GRUR 1999, 735, 736 - MONOFLAN/ POLYFILAM; GRUR 1999, 995, 997 - HONKA, jeweils m.w.N.), wobei jedoch die Wechselwirkung nicht soweit geht, dass eine der beiden Voraussetzungen ganz entfallen kann und von der anderen vollständig kompensiert werden kann (BGH GRUR 1999, 245ff. - Libero m.w.Rspr.; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 14 Rdn. 180, 251)

Bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit ist auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 390 Sabel/Puma; BGH GRUR 1999, 583, 584 - LORA DI RECOARO, WRP 2000, 173ff. - Rausch/Elfi Rauch m.w.N.). Dabei ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen (BGH WRP 2000, 535 - Attché/Tisserand). Aber auch dieser Durchschnittsverbraucher muss sich, da ihm die kollidierenden Marken regelmäßig nicht nebeneinander begegnen, nicht nur auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass seine Aufmerksamkeit je nach der Art der in Frage stehenden Waren unterschiedlich hoch sein kann (EuGH GRUR Int. 1999, 734, 736 Tz. 26 - Lloyd).

Die Kammer ist der Auffassung, dass aufgrund fehlender Zeichenähnlichkeit die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Frage der Verwechslungsgefahr zwischen zwei einander gegenüberstehenden Marken ist nach der Ähnlichkeit im

Klang, im (Schrift-)Bild oder im Bedeutungs-(Sinn-)gehalt zu beantworten, wobei in der Regel bereits die hinreichende Übereinstimmung in einer der genannten Hinsichten für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreicht (vgl. BGH GRUR 1999, 241-243 - Lions).

Eine schriftbildliche und sinngeltliche Ähnlichkeit zwischen den Begriffen „Obelix“ und „Mobilix“ scheidet aus, so dass nur eine klangliche Ähnlichkeit in Betracht kam.

Der Grundsatz, dass bei der Prüfung einer Zeichenähnlichkeit grundsätzlich die (klanglichen) Übereinstimmungen den Vorrang haben, gilt nicht ausnahmslos. Sofern eine der gegenüberstehenden Bezeichnungen einen für jedermann verständlichen Sinngehalt aufweist, ist davon auszugehen, dass verbleibende klangliche Unterschiede der gegenüberstehenden Bezeichnungen vom Verkehr wesentlich schneller erfasst werden, so dass es im Verkehr gar nicht erst zu Verwechslungen kommt (vgl. BGH GRUR 1992, 130-133 - Bally/Ball; GRUR 1959, 183-185 - Quick/Glück; Ingerl/Rohnke MarkenG § 14 Rdn.360; v.Schultz/Schweyer Markenrecht § 14 Rdn.99). Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass eine Zeichenähnlichkeit nicht gegeben ist.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen weisen neben der gemeinsamen Endsilbe „lix“ die Übereinstimmung auf, dass der erste Vokal ein „o“ ist, wobei bei dem angegriffenen Zeichen dem Vokal der Konsonant „m“ vorangeht und dem ersten Vokal der Konsonant „b“ folgt. Die Kammer verkennt nicht, dass die Übereinstimmungen der beiden Zeichen nicht unerheblich sind und durchaus eine klanglich Verwechslungsge-

fahr begründen könnten. Dem dem ersten Vokal bei der angegriffenen Ausführungsform vorangehende Konsonant kommt nicht das klangliche Gewicht zu, um eine Verwechslungsgefahr unter diesem Gesichtspunkt ausschließen zu können. Der vorangehende Konsonant „m“ sowie der zweite Vokal „i“ statt „e“ vermögen keinen so großen Unterschied bei der Aussprache zu erzeugen, als dass auf Grund dieses Unterschiede die sonstigen Übereinstimmungen zurückträten.

Die Kammer ist aber der Auffassung, dass auch auf diese Fallgestaltung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Anwendung findet, dass bei Verwendung eines Wortes mit einem jedermann verständlichen ausgeprägten Sinngehalt trotz klanglicher Übereinstimmungen die Verwechslungsgefahr von vornherein ausgeschaltet ist, weil in solchen Fällen der Hörer die klanglich Unterschiede wesentlich schneller erfassen wird als bei Kennzeichnungen ohne solchen der alltäglichen Vorstellungswelt entnommenen Sinn.

Diese Rechtsprechung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Wort aus der Alltagssprache, das jedermann sofort verständlich ist, durch einen Suffix zu einem Fantasiewort wird. Denn auch hier gilt, dass der Verkehr den ersten Teil des Zeichens als den ihm bekannten Begriff „mobil“ erfasst und trotz des Anhangs „ix“ an den bekannten Begriff eher an Mobilität oder an eine Wortspielerei in Zusammenhang mit dem Begriff „mobil“ denken wird als an den Namen einer Comicfigur, insbesondere dann, wenn ihm die Zeichen in Zusammenhang mit der Kennzeichnenzeichnung von Waren und Dienstleistungen aus dem EDV-Bereich begegnen.

Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Zergliederung des angegriffenen Zeichens, sondern um die Feststellung, wie das Zeichen angesichts des bekannten Bestandteils „mobil“ das Zeichen wahrgenommen wird und wie der Verkehr auf Grund eines der Alltagssprache entnommenen Wortes als Bestandteil des Zeichens den Gesamtbegriff erfasst.

Eine klangliche Verwechslungsgefahr käme nur dann noch in Betracht, sofern unterstellt werden könnte, dass alleine durch das Suffix „ix“ bzw. die Endsilbe „lix“ der Verkehr eine Verbindung mit der Klagemarke herstellt. Ein solch weitgehender Schutz ist nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt, da der Suffix „ix“ nicht nur für die Benennung von Komikfiguren verwendet wird, sondern auch wie vom Beklagten belegt zumindest auch für die Benennung von Computersystemen wie z.B. „Unix“.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die Kammer entscheidend ist, dass es sich bei dem Wort, an das ersichtlich das Suffix „ix“ angehängt ist, um einen in der Alltagssprache vielfach verwendeten Begriff handelt und daher davon auszugehen ist, dass der Verkehr den Sinngehalt von Mobilix schneller erfasst als eine klangliche Verwechslungsgefahr eintreten kann, so dass eine Verwechslung mit dem Begriff „Obelix“ ausgeschlossen ist.

C. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1 UWG.

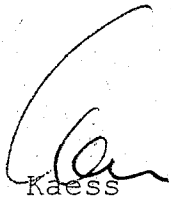
Die Kammer versteht die Klagebegründung dahingehend, dass die Klägerin hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen An-

spruchs insoweit nicht auf die Marke stürzt, sondern auf den Ruf der von ihr zu einer überragenden Bekanntheit geführten Comicfigur Obelix.

Der Anspruch aus § 1 UWG scheitert aber daran, dass eine nach dem oben unter B Ausgeführten zwischen der berühmten Comicfigur und der angegriffenen Verwendung bzw. Marke eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, und daher weder die Vermarktung der Comicfigur behindert wird noch der Vorwurf begründet werden kann, der Beklagte mache sich in unlauterer Weise den Erfolg der Comicfigur zunutze.

II. Die Unbegründetheit des Löschungsanspruchs, des Schadenersatzfeststellungsanspruchs und des Auskunftsanspruchs, folgt aus der Unbegründetheit des Unterlassungsanspruchs.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

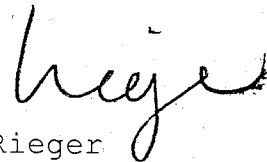


Kaess

Vorsitzender Richter
am Landgericht
zugleich für den wegen
Krankheit an der Unterschriftsleistung gehinder-
ten Richter am Landgericht
Müller

Müller

Richter
am Landgericht



Rieger

Richter
am Landgericht

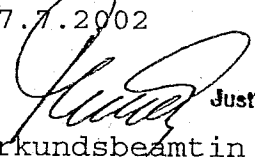


Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 17363/01


Verkündet am
17.7.2002


Mirlach
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle


IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL


In dem Rechtsstreit


 vertreten durch M. Albert

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

gegen


- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 

wegen Unterlassung

erlässt die 21. Zivilkammer des Landgerichts München I durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2002 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 12.000.- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche wegen Markenverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Asterix-Comicserien und -figuren.

Die Klägerin ist u. a. Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. [REDACTED] „Obelix“, die am 1.04.1996 angemeldet und am 3.02.1998 in die Markenrolle eingetragen wurde (Anlage K 1).

Die Klagemarke genießt u.a. für folgende Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 Schutz:

elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programm-Module und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele

Der Beklagte ist Inhaber der deutschen Wortmarke Nr. [REDACTED] 4 [REDACTED] die am 18.04.2000 angemeldet und am 23.1.2001 für folgende Waren und Dienstleistungen der Klassen 09, 38 und 42 in das Markenregister eingetragen wurde (Anlage K 2):

Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme

Daneben betreibt der Beklagte unter der Domain [REDACTED] eine Website, auf der er Informationen zu allen Themen rund um mobile [REDACTED] zur allgemeinen Verfügung stellt (Anlage K 3).

Die Klägerin forderte mit Anwaltsschreiben vom 08.06.2001 den Beklagten auf, auf den Schutz der Marke [REDACTED] zu verzichten.

Der Beklagte wies das Begehren der Klägerin mit Schreiben seiner Patentanwälte vom 27. 06.2001 zurück und führte zur Begründung an, dass aus seiner Sicht keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Marken [REDACTED] und [REDACTED] bestehe.

Nachdem eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen war, erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 1.10.2001 Klage, mit der sie Unterlassung, die Einwilligung zur Löschung der angegriffenen Marke, Auskunft und Schadensersatzfeststellung begehrt.

Die Klägerin trägt vor:

Hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Kennzeichen bestehe Verwechslungsgefahr

Die beiden Zeichen seien ähnlich. Die jüngere Marke [REDACTED] unterscheide sich von der Klagemarke [REDACTED] lediglich durch die Hinzufügung eines " " am Wortanfang sowie den Austausch eines "e" in der Wortmitte durch ein "i".

Zwar werde häufig argumentiert, Abweichungen am Wortanfang der sich gegenüberstehenden Zeichen fänden stärkere Beachtung als

die nachfolgender Wortteile; wie das Bundespatentgericht jedoch in der Entscheidung Intecta festgestellt habe, führe allein die Hinzufügung einer wenig aussagekräftigen Vorsilbe nicht aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus. Dies müsse erst recht gelten für eine Hinzufügung lediglich eines einzelnen Buchstabens am Wortanfang. Jedenfalls in phonetischer Hinsicht bestehe trotz der Ergänzung des "M" in der jüngeren Marke eine hohe Ähnlichkeit zu der Klagemarke. Bei dem Buchstaben "M" handele es sich um einen weichen, kaum hörbaren Lippenlaut, der klanglich praktisch untergehe. Des weiteren komme zur Beantwortung der Frage der Ähnlichkeit sich gegenüberstehender Zeichen der Vokalfolge eine große Bedeutung zu. Auch diese sei in den hier vorliegenden Zeichen "Obelix" und "Mobilix" beinahe identisch. Der Verkehr werde die einzige Abweichung - "i" statt "e" in der Wortmitte - weder in schriftbildlicher noch erst recht in klanglicher Hinsicht überhaupt wahrnehmen. Für eine hohe Ähnlichkeit der zu beurteilenden Zeichen spreche auch die charakteristische und daher dem Verkehr besonders im Gedächtnis haften bleibende Endsilbe "-ix", da es in der deutschen Sprache nur wenige auf "-ix" endende Worte gebe. Der Verkehr werde deshalb - in Ausnahme zu der Grundregel, dass der Wortanfang besonders beachtet werde hier besonders auf die identische Endung der Wortzeichen achten.

Da es sich bei der Klagemarke „Obelix“ um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG handele, komme es aus Sicht der Klägerin auf eine Ähnlichkeit der von den Parteien angebotenen Waren und Dienstleistungen an sich nicht an. Ausschlaggebend sei allein, dass sich der Beklagte mit dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen „Mobilix“ an den guten Ruf der Asterix und Obelix-Figuren der Klägerin anhängen, indem er

nicht nur die für diese typische Endung "-ix" sondern die gesamte Kennzeichnung "0-belix" mit nur einer kleinen Änderung der Vokale übernehme. Diese Annäherung an die Klagemarke führe zu einer vermeidbaren Verwässerung dieser, die der Klägerin nicht zumutbar sei. Selbst wenn man - wie nicht - das Vorliegen einer Bekanntheit der Marke "Obelix" verneinen würde, käme man zu keinem anderen Ergebnis, da auch die für die Klagepartei geschützten und von dieser angebotenen Waren und Dienstleistungen den vom Beklagten unter der Bezeichnung „Mobilix“ angebotenen ähnlich seien.

Insoweit könne kein Zweifel daran bestehen, dass einerseits Hardware und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-Beratung für mobile Computersysteme und andererseits elektronische Spielapparate mit und ohne Bildschirm, Computer, Programmmodule und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, insbesondere Videospiele, einen hohen Ähnlichkeitsgrad aufwiesen. Zwischen Hardware für mobile Computersysteme und Computern bestehe praktisch Identität. Identität bestehe auch zwischen Software für mobile Computersysteme und auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme. Auch Datenverarbeitungsgeräte, also Hardware, einerseits und Datenverarbeitungsprogramme, also auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, andererseits wiesen nach der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts enge Ähnlichkeit auf. Gleiches gelte für EDV-Beratung auf der einen und Datenverarbeitungsprogramme auf der anderen Seite. Der Klägerin als Inhaberin der älteren Marke „Obelix“ stehe wegen der oben dargelegten Verwechslungsgefahr gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 und 3 MarkenG. Da der Beklagte die Kennzeichnung „Mobilix“ bereits im geschäftlichen Verkehr als In-

ternet-Domain benutze, bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Schadensersatzfeststellungs- und Auskunftsanspruch sei begründet. Aufgrund der Bekanntheit der Klagemarke "Obelix" könnten keine Zweifel an einem Verschulden des Beklagten bestehen. Die Klägerin habe daher nach § 14 Abs. 6 MarkenG Anspruch auf Schadensersatz. Der geltend gemachte Anspruch auf Einwilligung in die Löschung der Marke "Mobilix" ergebe sich aus § 51 MarkenG wegen Bestehens älterer Markenrechte der Klägerin an der Bezeichnung "Obelix" und der oben dargestellten Verwechslungsgefahr.

Die geltend gemachten Ansprüche bestünden auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Entscheidungen „Bambi“ und „Mickey-Mouse“ festgestellt habe, stelle die Verwendung bekannter Namen von Comicfiguren zur Benennung von Waren und Dienstleistungen eine Ausnutzung eines fremden Erfolgs für eigene wirtschaftliche Zwecke und eine Behinderung des Urhebers dar und sei deshalb nach § 1 UWG wettbewerbswidrig.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu DM 500.000,- ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Mobilix“ zur Kennzeichnung von Hard- und Software für mobile Computersysteme, Telekommunikation und EDV-

Beratung für mobile Computersysteme zu benutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem DPMA in die Löschung der deutschen Marke [REDACTED] „Mobilix“ einzuwilligen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art, Umfang und Zeitpunkt von Verletzungshandlungen nach Ziffer 1., insbesondere unter Angabe der Anzahl und der mit den Waren gemäß Ziffer 1. erwirtschafteten Umsätzen mit Bezifferung hierfür getätigter Werbeaufwendungen, letztere unter Angabe der Werbeträger, der jeweiligen Auflagenhöhe, des Verbreitungsgebiets, des Erscheinungsorts und des Erscheinungsdatums.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch Handlungen des Beklagten nach Ziffer 1. entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stehe unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 GMV zu.

Ein Unterlassungsanspruch aus Art.9 Abs.1 S.2 b GMV sei nicht gegeben. Es sei weder eine Zeichen- noch eine Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit zu bejahen.

Es würden jegliche Anhaltspunkte fehlen, warum zwischen der Ware Computerspiele einerseits und den Dienstleistungen Telekommunikation und EDV Beratung für mobile Computersystem andererseits die von der Rechtssprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Warennähe erfüllt sein sollten, da es sich dabei weder um konkurrierende noch einander ergänzende Waren bzw. Dienstleistungen handele.

Eine Zeichenähnlichkeit sei nicht gegeben, da zwischen den Zeichen Obelix und Mobilix keine phonetische Ähnlichkeit bestehe. Die Aussprache der Zeichen erfolge in der Regel bei unbefangener Betrachtung wie die Aussprache des dem jeweiligen Namen zu Grunde liegenden Lebensbegriffs, da das maßgebliche Publikum assoziativ die Lesart des bekannten Begriffs verwende. Demzufolge liege auch bei den Begriffen „Mobilix“ die Betonung auf der zweiten, bei dem Begriff „Obelix“ dagegen die Betonung auf der ersten und dritten Silbe. Die andersartige Betonung sei ein starkes Indiz gegen eine klangliche Zeichenähnlichkeit, zumal dadurch auch die Unterschiede in der Vokalfolge hervorgehoben werden würden. Hinzu komme, dass die Marke des Beklagten mit dem stimmkräftigen „M“ am Anfang des Wortes einen Zusatz habe, der ohnehin schon eine Verwechslung ausschließe.

Eine schriftbildliche Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe nicht. Bei der Betrachtung schließe bereits das „M“ am Anfang des Wortes eine Verwechslung aus.

Selbst wenn eine klangliche oder schriftbildliche Markennähe bestünde, würde eine Verwechslung auf Grund der ausgeprägten Sinngehalte der Marken ausscheiden. Denn wenn der Begriffsinhalt einer Marke auf der Hand liege, werde der Sinngehalt der Marke eine Verwechslung infolge Verhörens oder Verlesens im Verkehr gewöhnlich ausschließen und die Verwechslungsgefahr entfallen lassen.

Dass durch das Suffix „ix“ bei den angesprochenen Verkehrskreisen, d.h. die Benutzer von Unix, eine Verwechslungsgefahr begründet werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Die angesprochenen Verkehrskreise würden bei diesem Suffix an Unix oder eine der Unix-Varianten bzw. Nachbildungen denken, möglicherweise auch an ein anderes IT-Produkt oder Unternehmen mit dem branchentypischen Namensende „ix“.

Die Klägerin habe auch keinen Unterlassungsanspruch nach Art. 9 Abs.1 S.2 c GMV.

Es werde bestritten, dass die Marke Obelix in der Gemeinschaft bekannt sei. Darüber hinaus werde durch die Benutzung des Zeichens Obelix weder die Unterscheidungskraft noch die Wertschätzung des Zeichens Obelix ausgenutzt oder beeinträchtigt.

Da keine Verwechslungsgefahr bestehe, scheiterten auch die Folgeansprüche auf Löschung, Auskunft und Schadensersatz.

Die Klägerin stünden keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zu, da zum einen schon jeder Anhaltspunkt für ein wettbewerbswidriges Verhalten des Beklagten fehle und zum anderen die markenrechtlichen Regelungen grundsätzlich als abschließende Spezialregelung für die Beurteilung von Markenverstößen anzusehen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 12.6.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

A. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus Art. 9 Abs. 1 c GMV liegen bereits deshalb nicht vor, da es sich bei der Klagemarke nicht um eine bekannte Marke i. S. von Art. 9 Abs. 1 c handelt.

Die überragende Bekanntheit der Comic-Figur „Obelix“ vermag nicht zu indizieren, dass dieser Begriff als bekannte Marke einzustufen ist.

Eine Bezeichnung stellt nur dann eine bekannte Gemeinschaftsmarke dar, wenn diese Bezeichnung in der Gemeinschaft oder in einem Teil der EU als Unterscheidungs begriff von zumindest einer der eingetragenen Waren- oder Dienstleistungen zu den Waren- oder Dienstleistungen anderer Unternehmen bekannt ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann bei der Feststellung, ob eine Marke bekannt ist, nicht auf bestimmte Pro-

zentzahlen abgestellt werden, sondern bei der Prüfung sind alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere der Marktanteil der Marke, die Intensität, die geographische Ausdehnung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Umfang der Investitionen, die das Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt habe (EuGH GRUR Int. 2000, 73).

Es fehlt insoweit an hinreichendem Sachvortrag. Dem Sachvortrag der Klägerin kann lediglich entnommen werden, dass es sich bei „Obelix“ um eine berühmte Comic-Figur handelt, nicht aber, dass das Zeichen im Verkehr als Herkunftshinweis für eine der in der Liste der Waren- und Dienstleistungen geschützten Waren den erforderliche Bekanntheitsgrad erreicht hat.

B. Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 9 Abs. 1 b GMV zu, da es an der Tatbestandsvoraussetzung der Verwechslungsgefahr fehlt.

Die Frage der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Art. 4 Abs. 1 b und Art. 5 Abs. 1 b MarkenRL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 389 f. Sabel/ Puma; GRUR 1998, 922, 923 - Canon; GRUR Int. 1999, 734, 736 - Lloyd; MarkenR 2000, 255, 258 - Marca Mode/Adidas). Dabei besteht eine Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Kennzeichen und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren sowie der Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Kennzeichens. So kann insbesondere ein ge-

ringerer Grad der Ähnlichkeit der Zeichen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Waren ausgeglichen werden und umgekehrt (vgl. BGH, GRUR 1999, 735, 736 - MONOFLAN/ POLYFILAM; GRUR 1999, 995, 997 - HONKA, jeweils m.w.N.), wobei jedoch die Wechselwirkung nicht soweit geht, dass eine der beiden Voraussetzungen ganz entfallen kann und von der anderen vollständig kompensiert werden kann (BGH GRUR 1999, 245ff. - Libero m.w.Rspr.; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 14 Rdn. 180, 251)

Bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit ist auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen (vgl. EuGH GRUR 1998, 387, 390 Sabel/Puma; BGH GRUR 1999, 583, 584 - LORA DI RECOARO, WRP 2000, 173ff. - Rausch/Elfi Rauch m.w.N.). Dabei ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen (BGH WRP 2000, 535 - Attché/Tisserand). Aber auch dieser Durchschnittsverbraucher muss sich, da ihm die kollidierenden Marken regelmäßig nicht nebeneinander begegnen, nicht nur auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass seine Aufmerksamkeit je nach der Art der in Frage stehenden Waren unterschiedlich hoch sein kann (EuGH GRUR Int. 1999, 734, 736 Tz. 26 - Lloyd).

Die Kammer ist der Auffassung, dass aufgrund fehlender Zeichenähnlichkeit die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Frage der Verwechslungsgefahr zwischen zwei einander gegenüberstehenden Marken ist nach der Ähnlichkeit im

Klang, im (Schrift-)Bild oder im Bedeutungs-(Sinn-)gehalt zu beantworten, wobei in der Regel bereits die hinreichende Übereinstimmung in einer der genannten Hinsichten für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreicht (vgl. BGH GRUR 1999, 241-243 - Lions).

Eine schriftbildliche und sinngeltliche Ähnlichkeit zwischen den Begriffen „Obelix“ und „Mobilix“ scheidet aus, so dass nur eine klangliche Ähnlichkeit in Betracht kam.

Der Grundsatz, dass bei der Prüfung einer Zeichenähnlichkeit grundsätzlich die (klanglichen) Übereinstimmungen den Vorrang haben, gilt nicht ausnahmslos. Sofern eine der gegenüberstehenden Bezeichnungen einen für jedermann verständlichen Sinngehalt aufweist, ist davon auszugehen, dass verbleibende klangliche Unterschiede der gegenüberstehenden Bezeichnungen vom Verkehr wesentlich schneller erfasst werden, so dass es im Verkehr gar nicht erst zu Verwechslungen kommt (vgl. BGH GRUR 1992, 130-133 - Bally/Ball; GRUR 1959, 183-185 - Quick/Glück; Ingerl/Rohnke MarkenG § 14 Rdn.360; v.Schultz/Schweyer Markenrecht § 14 Rdn.99). Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass eine Zeichenähnlichkeit nicht gegeben ist.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen weisen neben der gemeinsamen Endsilbe „lix“ die Übereinstimmung auf, dass der erste Vokal ein „o“ ist, wobei bei dem angegriffenen Zeichen dem Vokal der Konsonant „m“ vorangeht und dem ersten Vokal der Konsonant „b“ folgt. Die Kammer verkennt nicht, dass die Übereinstimmungen der beiden Zeichen nicht unerheblich sind und durchaus eine klanglich Verwechslungsge-

fahr begründen könnten. Dem dem ersten Vokal bei der angegriffenen Ausführungsform vorangehende Konsonant kommt nicht das klangliche Gewicht zu, um eine Verwechslungsgefahr unter diesem Gesichtspunkt ausschließen zu können. Der vorangehende Konsonant „m“ sowie der zweite Vokal „i“ statt „e“ vermögen keinen so großen Unterschied bei der Aussprache zu erzeugen, als dass auf Grund dieses Unterschiede die sonstigen Übereinstimmungen zurückträten.

Die Kammer ist aber der Auffassung, dass auch auf diese Fallgestaltung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Anwendung findet, dass bei Verwendung eines Wortes mit einem jedermann verständlichen ausgeprägten Sinngehalt trotz klanglicher Übereinstimmungen die Verwechslungsgefahr von vornherein ausgeschaltet ist, weil in solchen Fällen der Hörer die klanglich Unterschiede wesentlich schneller erfassen wird als bei Kennzeichnungen ohne solchen der alltäglichen Vorstellungswelt entnommenen Sinn.

Diese Rechtsprechung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Wort aus der Alltagssprache, das jedermann sofort verständlich ist, durch einen Suffix zu einem Fantasiewort wird. Denn auch hier gilt, dass der Verkehr den ersten Teil des Zeichens als den ihm bekannten Begriff „mobil“ erfasst und trotz des Anhangs „ix“ an den bekannten Begriff eher an Mobilität oder an eine Wortspielerei in Zusammenhang mit dem Begriff „mobil“ denken wird als an den Namen einer Comicfigur, insbesondere dann, wenn ihm die Zeichen in Zusammenhang mit der Kennzeichnenzeichnung von Waren und Dienstleistungen aus dem EDV-Bereich begegnen.

Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Zergliederung des angegriffenen Zeichens, sondern um die Feststellung, wie das Zeichen angesichts des bekannten Bestandteils „mobil“ das Zeichen wahrgenommen wird und wie der Verkehr auf Grund eines der Alltagssprache entnommenen Wortes als Bestandteil des Zeichens den Gesamtbegriff erfasst.

Eine klangliche Verwechslungsgefahr käme nur dann noch in Betracht, sofern unterstellt werden könnte, dass alleine durch das Suffix „ix“ bzw. die Endsilbe „lix“ der Verkehr eine Verbindung mit der Klagemarke herstellt. Ein solch weitgehender Schutz ist nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt, da der Suffix „ix“ nicht nur für die Benennung von Komikfiguren verwendet wird, sondern auch wie vom Beklagten belegt zumindest auch für die Benennung von Computersystemen wie z.B. „Unix“.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die Kammer entscheidend ist, dass es sich bei dem Wort, an das ersichtlich das Suffix „ix“ angehängt ist, um einen in der Alltagssprache vielfach verwendeten Begriff handelt und daher davon auszugehen ist, dass der Verkehr den Sinngehalt von Mobilix schneller erfasst als eine klangliche Verwechslungsgefahr eintreten kann, so dass eine Verwechslung mit dem Begriff „Obelix“ ausgeschlossen ist.

C. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1 UWG.

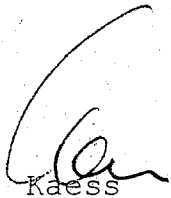
Die Kammer versteht die Klagebegründung dahingehend, dass die Klägerin hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen An-

spruchs insoweit nicht auf die Marke stürzt, sondern auf den Ruf der von ihr zu einer überragenden Bekanntheit geführten Comicfigur Obelix.

Der Anspruch aus § 1 UWG scheitert aber daran, dass eine nach dem oben unter B Ausgeführten zwischen der berühmten Comicfigur und der angegriffenen Verwendung bzw. Marke eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, und daher weder die Vermarktung der Comicfigur behindert wird noch der Vorwurf begründet werden kann, der Beklagte mache sich in unlauterer Weise den Erfolg der Comicfigur zunutze.

II. Die Unbegründetheit des Löschungsanspruchs, des Schadenersatzfeststellungsanspruchs und des Auskunftsanspruchs, folgt aus der Unbegründetheit des Unterlassungsanspruchs.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

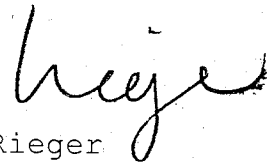


Kaess

Vorsitzender Richter
am Landgericht
zugleich für den wegen
Krankheit an der Unterschriftsleistung gehinder-
ten Richter am Landgericht
Müller

Müller

Richter
am Landgericht



Rieger

Richter
am Landgericht